

BIG Business Crime

Staatliche Instanzen und die Steuerbetrugsindustrie

von Joachim Maiworm

Cum-Ex steht nicht für einzelne „Steuerkandale“ in einer ansonsten intakten und rechtstreuen Finanzwelt. Das Besondere an Cum-Ex und ähnlich gelagerten kriminellen Geschäftsmodellen ist ihr systemischer Charakter. Dieser Aspekt beschäftigte auch Business Crime Control in den letzten Jahren. So beschrieb BIG-Autor Benedict Ugarte Chacón bereits im Jahr 2017 in zwei Artikeln differenziert die wesentlichen Merkmale des „großen Cum-Ex-Schwindels“ [1]: das enge Zusammenwirken von Banken, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und superreichen „Investoren“. Vor allem konstatierte Chacón, der damals als Referent der Fraktion Die Linke im diesbezüglichen Untersuchungsausschuss des Bundestags tätig war, „ein milliardenschweres Staatsversagen“.

Trifft sein Resümee tatsächlich zu? War und ist der Staat schlicht unfähig, die Verbrechen aufzuklären, zu sanktionieren und zukünftig zu verhindern? Oder gibt es gar ein staatliches Interesse daran, die kriminellen Deals zu dulden und – mehr oder weniger subtil – ihre Prävention zu behindern? Ein Blick auf den aktuellen Stand des Cum-Ex-Komplexes und in die Vergangenheit kann bei der Beantwortung der Fragen helfen.

Vorab: Die Bewältigung des vielzitierten „größten Steuerraubs in der Geschichte der Bundesrepublik“ seitens des Staates erweist sich im Rückblick als ein Desaster – zumindest für diejenigen, denen an einer hartnäckigen Verfolgung der Kriminellen gelegen ist. Obwohl die Problematik seit mindestens dreißig Jahren bekannt ist, läuft die strafrechtliche Aufarbeitung nach wie vor nur sehr schleppend. Erst seit den aktuellen Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH), des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) gelten Cum-Ex-Geschäfte höchstichter-

lich als rechtswidrig und strafbar. Die politische Bearbeitung bleibt dagegen völlig unbefriedigend – wie aktuell der Verlauf des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Thema Cum-Ex in Hamburg zeigt. Und das, obwohl die Geschäfte mit Cum-Ex-Varianten weitergehen. Im Februar 2022 bestätigte NRW-Justizminister Peter Biesenbach (CDU), dass die bislang bekannten Cum-Ex-Betrügereien wohl nur die „Spitze des Eisbergs“ seien. Ermittler sind demnach in Köln auf weitere Methoden des Steuerbetrugs gestoßen, so dass dort noch im Laufe dieses Jahres mit weiteren Verfahren zu rechnen sei.

Ein kurzer Blick zurück

Cum-Ex-Praktiken sind spätestens seit Anfang der 1990er Jahre bekannt. Im Jahr 1992 entlarvte ein ehemaliger Frankfurter Börsenaufseher in einem Fachartikel, dass man Steuerbescheinigungen auch für Kapitalertragssteuern ausgestellt hat, die nie gezahlt wurden. Der Staat wusste bereits frühzeitig alles, unternahm jedoch über die folgenden Jahre nichts. [2] Die Hochphase wurde dann zwischen 2006 und 2012 erreicht. In dieser Zeit wurde das Geschäftsmodell, das zuvor hauptsächlich von Banken zur Erschleichung der Kapitalertragssteuer genutzt wurde, auch für vermögende Privatinvestoren geöffnet. Ein Anfang 2007 unternommener Versuch, Cum-Ex-Modelle endlich rechtlich zu unterbinden, schlug fehl, weil die Finanzlobby (Bankenverband) über einen „Maulwurf“ im Bundesfinanzministerium selbstformulierte Textpassagen in dem Steuergesetz unterbringen konnte. Erst mit dem Jahressteuergesetz 2012 (zwanzig Jahre nach den Informationen des Frankfurter Insiders!) konnte das Cum-Ex-Modell weitgehend „technisch“ gestoppt werden. Zumindest wurde das jahrelang angenommen. Denn seitdem führen nicht mehr die Aktiengesellschaften die Kapita-

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die diesjährige Fachtagung von Business Crime Control am 11. Juni 2022 beschäftigte sich mit dem Cum/Ex-Skandal. Es handelt sich um den größten Steuerskandal in der Geschichte der Bundesrepublik. Der Schaden ist immens. Geschätzt beträgt er weltweit 150 Milliarden Euro. Die fehlten und fehlen für sinnvolle Ausgaben der öffentlichen Hand. Sie flossen in die Taschen derer, die sowieso schon übergenug haben. Das verstärkte die Steuerungerechtigkeit, die mit der ungleichen Verteilung von Einkommen und Vermögen parallel läuft und sie noch fördert.

Denn die Steuerprogression kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die oberen Zehntausend im Verhältnis zu den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen zu wenig Steuern zahlen. Zwar ist immer die Rede davon, dass die „stärkeren Schultern“ auch mehr Lasten tragen könnten. Wenn es aber darauf ankommt, werden alle Versuche, dies über Vermögens- und Erbschaftssteuern zu realisieren, von den „bürgerlichen“ Parteien abgeblockt.

Und wenn es zum Beispiel Steuererleichterungen gibt, um die Benzinspreissteigerung wegen des Ukraine-Kriegs abzumildern, dann so, dass die Fahrer von schweren Limousinen und SUVs am meisten entlastet werden, weil sie Unmengen an Benzin verbrauchen. Von den Extraprofiten der Mineralölkonglomerate gar nicht zu reden.

Staatliche Gelder waren im Überfluss da, als es um die Subventionierung „systemrelevanter“ Unternehmen in der Corona-Krise ging – und sie sind es, wenn es jetzt um die forcierte Aufrüstung der Bundeswehr geht. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie die grundgesetzlich verankerte „Schuldenbremse“ wieder angezogen werden wird, wie Sozialleistungen und Staatsausgaben zum Ausgleich der Schulden gekürzt werden und wie die Gegenwehr der Betroffenen aussieht.

Der Cum/Ex-Skandal ordnet sich in diese Verhältnisse ein. Wir haben vor Jahren schon und immer wieder in unserer Zeitschrift über ihn berichtet. Jetzt steht endlich seine juristische Aufarbeitung an. Die Referate unserer Fachtagung zum Thema finden Sie in dieser Beilage.

Mit den besten Grüßen

Redaktion BIG Business Crime

ertragssteuer an die Finanzämter ab, sondern die Kreditinstitute, die auch die Steuerbescheinigungen zur Erstattung der Steuer ausstellen. Offensichtlich wurde die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch nie überprüft. Demzufolge war nicht wirklich klar, ob die gesetzliche Regelung die Geschäfte nun beendet hatte. Eine im Auftrag der Bürgerbewegung Finanzwende im Jahr 2020 erstellte Studie stellte dann auch fest, dass nach den bekannten Mustern von Cum-Ex und Cum-Cum illegale Geschäfte weiterhin möglich sind.

Die Rechtsprechung

Von entscheidender Bedeutung für die Aufarbeitung des Cum-Ex-Komplexes sind Gerichtsurteile zur Legalität des Geschäftsmodells. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte verfestigt sich aktuell straf- und steuerrechtlich.

- Der BFH urteilte am 2. Februar 2022, dass Cum-Ex-Geschäfte steuerrechtswidrig sind.
- Das Bonner Landgericht stufte Cum-Ex-Geschäfte bereits im März 2020 im ersten Cum-Ex-Prozess gegen zwei Londoner Aktienhändler und die Hamburger Privatbank Warburg als schwere Steuerhinterziehung ein. Die beiden Aktienhändler wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt; die Warburg-Bank wurde verpflichtet, insgesamt 176 Millionen Euro ergaunertes Geld an das Finanzamt zurückzahlen. Die Revision der beiden Banker und der Warburg-Bank scheiterte dann im Juli 2021 vor dem BGH, das dem Urteil des Bonner Landgerichts folgte und Cum-Ex erstmals höchstrichterlich als illegal und strafbar bewertete. [3]
- Die Warburg-Bank gab sich mit dem Urteil nicht zufrieden und zog vor das BVerfG. Das entschied im April 2022, dass Gewinne aus Cum-Ex-Geschäften eingezogen werden können – trotz möglicher Verjährung. Damit scheiterte die Warburg-Bank mit dem Versuch, auf gerichtlichem Weg die 176 Millionen Euro zurückzubekommen. Nach Auffassung des höchsten Gerichts überwiegt das Interesse der Allgemeinheit gegenüber dem der Betroffenen, durch Steuerdelikte verschafftes Vermögen nach Eintritt der steuerrechtlichen Verjährung behalten zu dürfen.
- Ende Mai 2022 bestätigte der BGH eine langjährige Haftstrafe für einen

Warburg-Banker. Damit muss zum ersten Mal ein Banker wegen Steuerhinterziehung ins Gefängnis (für fünfzehn Jahre). Der Mann war viele Jahre als Generalbevollmächtigter ein enger Mitarbeiter von Christian Olearius, dem langjährigen Vorstandschef der Bank.

- Strafverfahren laufen derzeit an den Landgerichten in Bonn, Wiesbaden und Frankfurt. Seit April 2022 steht der Steueranwalt Hanno Berger wegen schwerer Steuerhinterziehung in Bonn und Wiesbaden vor Gericht. Berger, ehemals oberster Steuerprüfer Hessens, hatte zwischenzeitlich die Seite gewechselt und fortan mit Cum-Ex-Methoden Profite für seine Kunden und sich selbst organisiert. Er gilt als Schlüsselfigur bei der Einfädelung der Deals.

Mittlerweile urteilen die höchsten deutschen Gerichte zwar konsequent gegen die Verantwortlichen der kriminellen Geschäfte. In der Geschichte von Cum-Ex wurden jedoch erst drei Urteile gesprochen, obwohl die Straftaten viele Jahre zurückliegen. [4] Das liegt auch daran, dass die Angeklagten ihre Cum-Ex-Deals aggressiv verteidigen, indem sie als finanzstarke Akteure konsequent alle gerichtlichen Instanzen ausnutzen und sich die gerichtlichen Abläufe sehr aufwendig gestalten.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften

Ermittlungserfolge hängen deshalb auch wesentlich von der Personalausstattung der Strafverfolgungsbehörden ab. Noch vor zwei Jahren berichtete die Presse, dass keine weiteren Strafprozesse in Aussicht stünden. Zwar verfüge das Landgericht Bonn über personelle Kapazitäten, die Staatsanwaltschaft Köln jedoch nicht. Aber gerade sie – Speerspitze der Aufklärung in Sachen Cum-Ex – liefert ihre Anklagen an das Bonner Gericht. Über viele Jahre wurde diese Form der Wirtschaftskriminalität, bei der es um komplexen Aktienhandel, um Leerverkäufe und transnationale Termingeschäfte geht, mit einer minimalen Personalstärke angegangen. Die medial bekannte Kölner Staatsanwältin Anne Brorhilker arbeitete lange Zeit als „Einzelkämpferin“. Nach öffentlichem Druck leitet sie heute eine Abteilung mit immerhin 30 Staatsanwälten, die sich mit Cum-Ex beschäftigen und es mit nicht weniger als 1.500 Beschuldigten zu tun haben.

Noch im September 2020 kümmerten sich nach Angaben der Bürgerbewegung Finanzwende lediglich 15 Staatsanwälte in Köln um die Fallkomplexe.

Erschwert werden die staatsanwaltlichen Ermittlungen dadurch, dass sie vor allem auf Insiderwissen angewiesen sind. Ohne das Know-how von Kriminellen, denen die Angst vor Haftstrafen im Nacken sitzt und sie zu Aussagen treibt, kommt die Aufklärung nicht weiter. Mit dem Schutz von Hinweisgebern ist es in Deutschland aber nicht gut bestellt. Mehrere Versuche, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen sind seit 2008 im Bundestag gescheitert. Spätestens Ende 2021 hätte eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der im März 2022 endlich vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes bleibt nach Meinung einiger NGOs aber weit hinter ihren Erwartungen zurück. Vor allem besteht keine Pflicht zur Nachverfolgung anonymer Meldungen, obwohl auf den Wirecard-Skandal und auch auf Cum-Ex-Fälle anonym aufmerksam gemacht wurde. Ein Beispiel, das zeigt, wie die juristische Aufarbeitung wirtschaftskriminellen Handelns seitens des Staates behindert wird.

Verflechtung zwischen Staat und wirtschaftskriminellen Akteuren

Ohne aktive staatliche Unterstützung wären viele Cum-Ex-Geschäfte nicht möglich gewesen. Zurzeit versucht der parlamentarische Untersuchungsausschuss in Hamburg zu klären, „warum der Hamburger Senat und die Hamburger Steuerverwaltung bereit waren, Steuern in Millionenhöhe mit Blick auf Cum-Ex-Geschäfte verjähren zu lassen und inwieweit es dabei zur Einflussnahme zugunsten der steuerpflichtigen Bank und zum Nachteil der Hamburgerinnen und Hamburger kam“ (so sein offizieller Auftrag). Nach der öffentlich breit kommentierten Aussage des damaligen Ersten Bürgermeisters und heutigen Bundeskanzlers Olaf Scholz (SPD) vor dem Ausschuss steht aktuell der heutige Bürgermeister und damalige Finanzsenator Peter Tschentscher (SPD) in der Diskussion. Vor dem Ausschuss geht es um die Frage, ob Scholz im Zeitraum von 2016 und 2017 auf Tschentscher Einfluss ausübte, um sich für die in Cum-Ex-Geschäfte verwickelte Warburg-Bank zu verwenden. Gegen Warburg-Chef Olearius liefen damals schon Ermittlungen wegen des Verdachts der



schweren Steuerhinterziehung. Ziel war es, die Straftat (in Form von Cum-Ex geraubte Gelder in Höhe von 47 Millionen Euro) verjähren zu lassen. Anfang Mai 2022 bestritt Tschentscher im Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft erwartungsgemäß ein Eintreten für die Bank. Das erscheint schon deshalb kaum glaubhaft, weil M.M. Warburg mehrmals angegeben hatte, bei einer Rückzahlung sei ihre wirtschaftliche Existenz bedroht. Ein in der Politik stets verfangendes Argument: Schon in der Frühphase von Cum-Ex in Deutschland Anfang der 1990er Jahre ängstigte sich ein Bundesfinanzminister davor, wirkungsvolle Maßnahmen gegen Cum-Ex-Geschäfte durchzusetzen – mit dem Verweis auf einen irreparablen Schaden für den Finanzplatz Deutschland. Würde der Handel mit Aktien rund um den Dividendenstichtag verboten, sei eine Verlagerung der Finanzgeschäfte ins Ausland zu befürchten, so der damalige Finanzminister Minister Theo Waigel (CSU) 1992 im Finanzausschuss des Bundestages.

Vor diesem Hintergrund kann der eingangs angeführten These vom BIG-Autor Chacón aus dem Jahr 2017, bei Cum-Ex

& Co handele es sich um ein milliarden-schweres Staatsversagen, nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Der fehlende Wille (und nicht in erster Linie die Unfähigkeit), eine „Null-Toleranz-Strategie gegen Wirtschaftskriminelle“ durchzuziehen, ist zu offenkundig. Das zeigt allein der Blick auf die verspätete konsequente Rechtsprechung, die unzureichende Ausstattung der federführenden Staatsanwaltschaft, der fehlende Schutz für Hinweisgeber sowie die enge Verzahnung von politischer Entscheidungsebene und Finanzwelt.

Anmerkungen:

- [1] Benedict Ugarte Chacón: „The great Cum/Ex-Swindle“, in: BIG Business Crime Nr. 1/2017, Seite 10-13
 Ders.: „Milliardenschweres Staatsversagen“, in: BIG Business Crime Nr. 3/2017, Seite 12-19
 Joachim Maiworm: „Cum-Ex. Der organisierte Steuerraub geht weiter“, in: BIG Business Crime, Beilage zu Nr. 1/2022 von STICHWORT BAYER
 Weitere Texte zum Thema unter <http://big.businesscrime.de/>
- [2] Die fehlende Motivation der deutschen Finanzaufsicht illustriert ein in den Medien

schon oft angeführtes Beispiel: Die Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (BaFin) erhielt im Jahr 2007, als die Cum-Ex-Geschäfte auf „industriellem Niveau“ liefen, einen Hinweis, wie die staatseigene Westdeutsche Landesbank mit Geschäftspartnern aus den Niederlanden die deutsche Staatskasse geplündert haben soll. Doch die BaFin reichte das erhaltene Dokument weder an die Steuerbehörden noch an eine Staatsanwaltschaft weiter. Stattdessen fragte sie direkt bei der Landesbank nach; sie möge dazu Stellung beziehen. Mit der Antwort, alles sei geprüft worden, es habe sich um legale Geschäfte gehandelt, gab sich die Kontrollbehörde zufrieden.

- [3] Das Grundsatzurteil des BGH von Juli 2021 erfolgte erst acht Jahre nach Beginn der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft, nach 44 Verhandlungstagen beim Landgericht Bonn und erst nach Einschaltung des höchsten Gerichts (BGH). So lange hat es gedauert bis rechtlich klar wurde, was das Rechtsgefühl der allermeisten Menschen schon immer wusste: Dass es verboten ist, sich Steuern erstaten zu lassen, die zuvor nicht bezahlt worden sind.
- [4] Die dritte Verurteilung betrifft einen ehemaligen Investmentbanker von Warburg Invest, einer Tochter von M.M. Warburg, der im Februar 2022 vom Landgericht Bonn zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Der von ihm verursachte Schaden soll 109 Millionen Euro betragen haben.

Kapitalertragsteuerbetrug einfach verhindern

von Lorenz Jarass

Durch eine Reihe von Maßnahmen wurde immer wieder versucht, eine ungerechtfertigte Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer für die Zukunft zu verhindern. Aber es ist wie beim Kampf gegen die Hydra: Schlag man einen Kopf ab, wuchsen zwei neue nach. Dieser Beitrag liefert einen Lösungsvorschlag, wie zukünftig eine Erstattung nicht gezahlter Kapitalertragsteuer systematisch und verwaltungswarm verhindert werden kann.

(1) Problem

Kapitalertragsteuerbetrug („Cum/Ex-Betrug“) ist die Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer durch Aufbau geeigneter Verfahren. Dies ist nach wie vor möglich, weil Finanzinstitute eine Kapitalertragsteuerbescheinigung ausstellen dürfen und auf Anforderung ausstellen müssen, ohne dass vom Finanzinstitut tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.

Woher aber soll der vor Ort zuständige Finanzbeamte wissen, ob die für eine Kapitalertragsteuererstattung vorgelegte Bescheinigung korrekt ist? Er muss dafür u. a. prüfen und entscheiden, ob die vorgelegte Kapitalertragsteuerbescheinigung von der richtigen Stelle ausgefertigt wurde und ob eine Erstattung der Kapitalertragsteuer angezeigt ist. Hierfür ist eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich, die sehr viel Zeit und Kosten verursacht und fehleranfällig ist.

Letztlich müsste der Finanzbeamte alle größeren Bescheinigungen stichprobenartig einer übergeordneten Prüfstelle, z. B. dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), zur Prüfung vorlegen und die dortigen Kollegen müssten – wie derzeit bei größeren Beträgen üblich – mit mühsamen Einzelfallprüfungen versuchen herauszufinden, ob alles seine Ordnung hat. Damit kann in der Praxis die Korrektheit einer ausgestellten Kapitalertragsteuerbescheinigung nicht systematisch und flächendeckend kontrolliert werden.

Wer dann später im Einzelfall erwischt wird, erklärt öffentlich seine Unschuld und verzichtet in dem jeweiligen Einzelfall auf die Kapitalertragsteuererstattung.

(2) Bisherige Lösungsvorschläge

Der Gesetzgeber führte eine Vielzahl von Maßnahmen gegen Kapitalertragsteuerbetrug ein, letztmals im Jahr 2019: Das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (BT-Drucksache 19/27632) sieht eine Vielzahl von höchst komplizierten Meldepflichten an das Bundeszentralamt für Steuern vor (§ 45b Abs. 2 EStG), die spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrags folgenden Kalenderjahres erfolgen müssen (§ 45b, Abs. 4 EStG). Hingegen muss die Kapitalertragsteuer weiterhin in einer Gesamtsumme bis zum zehnten des folgenden Monats an das zuständige Finanzamt abgeführt werden (§ 44 Abs. 1, Satz 5 EStG), und zwar ohne weitere Informationen zu den zugrunde liegenden einzelnen Kapitalertragsteuern.

Das Finanzamt weiß nicht, ob in der abgeführten Gesamtsumme die Zahlung für einen bestimmten Steuerpflichtigen enthalten ist.

Das Bundeszentralamt für Steuern wiederum bekommt erst im Folgejahr eine Meldung, dass für einen bestimmten Steuerpflichtigen eine Kapitalertragsteuerbescheinigung ausgestellt worden ist, weiß aber nicht, ob hierfür Kapitalertragsteuer tatsächlich abgeführt worden ist.

Nur bei beschränkt Steuerpflichtigen muss die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Kapitalertragsteuer bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats nicht nur beim Bundeszentralamt für Steuern angemeldet, sondern auch dorthin abgeführt werden. Aber auch hier weiß das Bundeszentralamt für Steuern nicht, ob in der abgeführten Gesamtsumme die Zahlung für einen bestimmten Steuerpflichtigen enthalten ist.

Die im Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vorgesehenen sehr verwaltungsaufwändigen zusätzlichen Melde- und Haftungspflichten können deshalb (wie auch schon frühere Maßnahmen) Cum/Ex-Betrug nicht verhindern.

(3) Kapitalertragsteuerbetrug („Cum/Ex-Betrug“) einfach verhindern

Cum/Ex-Betrug ist auch derzeit noch möglich, weil Finanzinstitute Kapitalertragsteuerbescheinigungen ausstellen dürfen und müssen, ohne dass das Finanzinstitut die bescheinigte Kapitalertragsteuer tatsächlich gezahlt hat. Dieses Grundproblem wird durch die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen nicht gelöst.

Der folgende Lösungsvorschlag stellt sicher, dass zukünftig eine Erstattung nicht gezahlter Kapitalertragsteuer systematisch und verwaltungswarm verhindert wird.

Schritt 1:

Zukünftig sollte eine Kapitalertragsteuerbescheinigung nur noch durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt werden, und zwar erst, nachdem die Überweisung der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Die Überweisung muss detaillierte Angaben zum Steuerpflichtigen (Name, Adresse, Steuernummer, zuständiges Finanzamt etc.) enthalten.

Schritt 2:

Nach Erhalt der Überweisung stellt das Bundeszentralamt für Steuern automatisch eine Kapitalertragsteuerbescheinigung aus mit einer Ordnungsnummer und detaillierten Angaben zum Steuerpflichtigen.

Schritt 3:

Diese Kapitalertragsteuerbescheinigung fügt der Steuerpflichtige seiner Steuererklärung bei, falls er die Kapitalertragsteuer anrechnen oder erstatten lassen will. Durch die strikt personenbezogene

Bescheinigung kann die Nutzung durch Dritte verhindert werden.

Schritt 4:

Das zuständige Finanzamt kann dann automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen, ob die Kapitalertragsteuerbescheinigung gültig ist und ob sie gegebenenfalls schon einmal genutzt worden ist.

Ergebnis:

Durch einen derartigen lückenlosen datenbankgestützten Abgleich von Erstattungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen können unrechtmäßige Kapitalertragsteuererstattungen („Cum-Ex-Betrag“) sicher und einfach verhindert werden.

(4) Fazit

Cum/Ex-Betrag ist die Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer.

Cum/Ex-Betrag ist auch derzeit noch möglich, weil Finanzinstitute Kapitalertragsteuerbescheinigungen ausstellen dürfen und müssen, ohne dass das Finanzinstitut die bescheinigte Kapitalertragsteuer tatsächlich gezahlt hat. Dieses Grundproblem wird durch die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen nicht gelöst.

Zukünftig sollte eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung nur noch durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt werden, und zwar erst, nachdem

die Überweisung der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist.

Dadurch können unrechtmäßige Kapitalertragsteuererstattungen („Cum-Ex-Betrag“) sicher und einfach verhindert werden.

Literaturhinweis:

- Jarass/Schick: Kapitalertragsteuerbetrag einfach verhindern, in: Betriebsberater – BB, Heft 27/2019, 01. Juli 2019, S. 1568-1570.
- <http://www.jarass.com/home/de/steuern/aufsaeetze/1338-kapitalertragsteuerbetrag-einfach-verhindern>
- Jarass, L.J.: Unrechtmäßige Erstattung von Kapitalertragsteuer einfach verhindern. Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 14. April 2021.
- <http://www.jarass.com/home/de/steuern/anhoerungen-und-vortraege/1374-unrechtmassige-erstattung-von-kapitalertragsteuer-einfach-verhindern>

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass ist emeritierter Professor für Wirtschaftswissenschaften. Er lehrte an der Hochschule RheinMain. Er war u.a. Mitglied der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, zudem arbeitet er als Sachverständiger für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Krisengewinne

Die im Vorfeld des Weltwirtschaftsforums in Davos von der Nothilfe- und Entwicklungsorganisation Oxfam veröffentlichte Studie „Profiting from Pain“ (vom Schmerz profitieren) untersucht vor allem die Pandemiejahre und endet am Stichtag 11. März 2022, also rund zwei Wochen nach dem Einmarsch Russlands in der Ukraine, der Armutsspiralen auch außerhalb des Kriegsgebiets weiter verschärft habe. Zeitbedingt sind damit nur erste Kriegsauswirkungen erfasst. Auch so sind die von Oxfam gesammelten Daten bedrückend.

263 Millionen weitere Menschen weltweit drohen 2022 in extreme Armut abzurutschen, während viele Konzerne verdienen wie nie. Zugleich hätten Vermögen von Superreichen in den vergangenen 24 Monaten so sehr zugenommen wie in den 23 Jahren zuvor. „Während die Pandemie für einen Großteil der Menschheit Sorgen und Nöte brachte, waren sie eine der besten Zeiten für Milliardäre“, schreibt Oxfam und versteht das vor allem auch in finanzieller Hinsicht.

So sei die Zahl der Milliardäre in zwei Corona-Jahren weltweit um 573 auf 2668 gestiegen. Deren addiertes Vermögen habe um 42 Prozent auf rund 12 Billionen Euro zugenommen. Regierungen weltweit hätten während der Pandemie viele Milliarden in die Stabilisierung ihrer Wirtschaften gepumpt, die vor allem Konzernen und Superreichen zugutegekommen seien, erklärt Oxfam die Entwicklung. Was die Armen dieser Erde parallel dazu besonders getroffen habe, sei das Steigen der Lebensmittelpreise. Die hätten 2021 global um gut ein Drittel zugenommen und dürften dieses Jahr, vor allem auch befeuert durch den Krieg in der Ukraine, um ein weiteres Viertel steigen. Allein im März dieses Jahres haben die Vereinten Nationen (UN) den größten jemals gemessenen Sprung der Lebensmittelpreise festgestellt, was eine klare Auswirkung des Ukraine-Kriegs ist.

Quelle: RND, 23. Mai 2022



Kriminalitätsaffinität des Kapitals

Die Beispiele Cum-Ex und Wirecard

von Herbert Storn

Mit der Skizzierung der Cum-Ex-Aus-einandersetzung durch Joachim Maiworm und dem Problemaufriss bisher fehlgeschlagener Lösungen und einem Lösungsvorschlag durch Prof. Lorenz Jarass sind wir eigentlich schon mitten im strukturellen Problem unserer Wirtschaftsordnung. Gerade angesichts des von Jarass (nicht zum ersten Mal) vorgetragenen juristisch, technisch und ohne größeren Personalaufwand machbaren Lösungsvorschlags drängt sich doch die Frage geradezu auf, was denn die eigentlichen Hinderungsgründe sind, ihn zu verwirklichen.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, auf die Gründungsabsicht von Business Crime Control zurückzukommen. Das war die Suche nach dem „harten Kern“ der wirtschaftskriminellen Entwicklungen, sei es in der Kapitalbeschaffung, der Kapitalverwertung oder der Kapital-sicherung. Ich werde dabei noch zusätzlich den Fall Wirecard einbeziehen.

Zunächst steht jedoch die Frage, warum es bei Cum-Ex keine „brutalst mögliche“ Aufklärung gab (wie das der ehemalige hessische Ministerpräsident Roland Koch einmal im Fall eines anderen Skandals versprach, aber nicht tat)?

Auffällig ist schon allein der Zeithorizont: Seit 30 Jahren wissen deutsche Behörden Bescheid, seit 1992. Aber erst seit zwei Jahren gibt es erste Verurteilungen. Da bekommt „time is money“ eine ganz neue Bedeutung!

Mit Wirecard ist es übrigens ähnlich: 2015 erste Warnungen, 2016 sogar von der Bundesbank. 2019 gab es die Empfehlung für Wirecard in China durch Bundeskanzlerin Merkel, ein Jahr vor der Pleite des Jahres 2020. Statt schnellstmöglicher Aufklärung also gezielte Verschleppung.

Aber gibt es nicht genügend Sicherheits-einrichtungen, genügend Filter, die dem grenzenlosen Profitstreben das Recht entgegensetzen? Doch, die gab es auch

im Fall Wirecard. Aber sie waren dazu nicht in der Lage – oder anders gepolt.

Die BaFin, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, hat 2019 sogar Strafanzeige erstattet, aber nicht gegen Wirecard, sondern gegen Kritiker und Warner vor diesem betrügerischen Unternehmen.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., ein privatrechtlicher Verein, der bis Ende Juni 2020 im Staatsauftrag die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland überwachen sollte und von der BaFin eingeschaltet werden musste, hat ganze 15 Mitarbeiter:innen.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) – zuständig für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung usw. – klagt über einen unüberschaubaren Datenpool. Messbare Erfolge stünden zu Meldungen in einem nicht hinnehmbaren krassen Missverhältnis: Von den Rückmeldungen führten im Jahr 2020 gerade einmal 0,6 Prozent zu einem Urteil. Schon die Anklagequote betrug nur 1,85 Prozent.

Wirtschaftsprüfer wie Ernst&Young (EY) haben Wirecard bis zuletzt keine Unregelmäßigkeiten bescheinigt. Die Bundesregierung sagte im Wirecard-Untersuchungsausschuss des Bundestags, dass sie schlicht davon ausgegangen sei, dass DAX-Unternehmen „geprüft“ seien.

Interne Kontrollsysteme wie Compliance Management sind strukturell immer vom Wohlwollen der Geschäftsführung abhängig, die sie eigentlich kontrollieren sollen.

Die Staatsanwaltschaften kommen als Aufklärer in Frage, wie zuletzt das Beispiel der Staatsanwältin Brorhilker bei der Aufdeckung und Verfolgung des Cum-Ex-Skandals gezeigt hat. Aber sie sind chronisch unterbesetzt und im Übrigen weisungsgebunden.

Die Gerichte tun sich schwer, sowohl wegen der Komplexität der Materie, aber

vor allem auch wegen des absolut ungenügenden Zeitbudgets. Unser System sei darauf angelegt, dass es nicht zu einem Prozess komme, sagt die Lehrstuhlinhaberin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht der Uni Leipzig, Prof. Katharina Beckemper.

Die Medien tragen in der Regel erst zur Aufklärung bei, wenn es zu spät ist. Sie sind ambivalent, eher systemkonform und hauptsächlich an Sensationen interessiert.

Der grundsätzliche Widerspruch liegt in einem Dilemma unserer Wirtschaftsordnung, wie ich in meinem Buch „Business Crime – Skandale mit System“ ausgeführt habe. Dazu einige Aspekte:

1. In einem Rechtsstaat sollte Recht nicht käuflich sein. Im Kapitalismus wird aber fast alles zur Ware, die gekauft werden kann und soll.

So auch das Recht. Darauf haben u.a. Johanna Stark („Law for sale“) und Katharina Pistor („Der Code des Kapitals“) hingewiesen.

Wie kam Wirecard beispielsweise dazu, Kreditkarten selbst auszugeben, ein Recht, das nur Finanzdienstleister mit einer Banklizenz haben? Nun, Wirecard kaufte sich eine Bank.

Man kann im Grunde alle Sicherheitsvorschriften auch käuflich und legal umgehen, auch den Status einer „geprüften“ Gesellschaft erwerben. Dabei gibt es viele Helfer wie Analysten, Wirtschaftsberater(konzerne), die oft auch die Rechnungsprüfer sind, Rechtsanwaltskonzerne, Ratingagenturen usw.

2. Die Grenze zwischen legal und illegal ist fließend – insbesondere in der Finanzbranche, die auf Vertrauen angewiesen ist.

Gewinnangaben, Geschäftsvolumen und andere Kennziffern sind nie so eindeutig, wie man gemeinhin annimmt. Sie können als Indizien für Kreditwürdigkeit und Seriosität dienen, aber auch Anzeichen

für Manipulationen sein, insbesondere, wenn das Unternehmensgeflecht komplex und undurchsichtig gestaltet ist.

Der Übergang von der gefälligen Schönrederei zur puren Falschangabe ist fließend. Der Grat zwischen investigativer Neugier und übler Nachrede ist schmal. Deshalb werden Kritiker immer wieder mit Rufmordkampagnen und juristischen Verfahren überzogen. „Massivste Angriffe und Morddrohungen wegen unseres Einsatzes für ein Tempolimit und gegen schmutzige Diesel-SUVs“, beklagte zum Beispiel die Deutsche Umwelthilfe am 3. Juni 2022.

3. Die Fälle Wirecard und Cum-Ex zeigen kein „Staatsversagen“. Vielmehr steht insbesondere die Finanzpolitik im Widerspruch zwischen restriktiver Einhegung und entfesselter Förderung.

Weil Deutschland bisher Exportüberschussweltmeister ist und am meisten vom deregulierten Freihandel profitiert, war Deregulierung und Entfesselung insbesondere auf dem Finanzsektor mehr oder weniger offizielle deutsche Wirtschaftsdoktrin.

Ausgeführt wurde sie auf radikalste Weise ausgerechnet von der rot-grünen Koalition unter Gerhard Schröder und Joschka Fischer. Allein die Steuersenkungen dieser Zeit belaufen sich für die Jahre 2000 bis 2009 auf 335 Milliarden Euro, wie das Memorandum 2017 der Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik berichtete.

Gleichzeitig löste der damalige Finanzminister Eichel (SPD) die sogenannte „Deutschland-AG“ auf. Darunter verstand man die um die damaligen drei Großbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank) gruppierten und untereinander durch Aktienbesitz und Vorstandsposten verflochtenen deutschen Aktiengesellschaften. Diese Entfesselung war dann das Einfallstor für die späteren „Finanzinvestoren“.

Deregulierung war auch das Instrument für die Regierungspolitik eines „Privat vor Staat“ der hessischen Landesregierung unter Roland Koch, CDU, unter deren Folgen das Land noch heute leidet. Aber Hessen proklamierte das generell vorherrschende Paradigma nur besonders unverblümt!

Was ist zu tun?

Es war immer die Funktion der Aufklärung, das Bewusstsein eines möglichst

großen Teils der Bevölkerung zu schärfen. Im Fall von Cum-Ex, aber auch bei Wirecard und vielen anderen Formen von Wirtschaftskriminalität haben wir es mit komplizierten Sachverhalten zu tun, die von den „Tätern“ gerne mit beschönigenden Kurzformeln vereinfacht und zurechtgebogen werden. Die Steuerhinterziehungsorte werden bis heute nicht Räuberhöhlen genannt, sondern „Steuerparadiese“. Damit wird die Sichtweise der Täter zum offiziellen Sprachgebrauch gemacht.

Von daher gilt es, für die richtigen strukturellen Analysen griffige Narrative zu entwickeln und zu propagieren. So könnte man an den lateinischen Wortstamm von Privatisierung – *privare* = berauben – anknüpfen und Privatisierung als Raub der Gemeingüter bezeichnen.

Achtung statt Ächtung von Aufklärer:innen und Whistleblowern.

Der schlimmste Fall von Ächtung geschah ausgerechnet vor unserer Haustür, im Bundesland Hessen: Die Psychiatrisierung von vier Steuerfahndern, weil sie kriminellen Aktivitäten auf der Spur waren, hätte mindestens zu Rücktritten der dafür Verantwortlichen führen müssen (siehe Matthias Thieme/Pitt von Bebenburg: „Ausgekocht. Hinter den Kulissen hessischer Machtpolitik“). Stattdessen wurden diese mit Ehrungen überhäuft.

Die entwürdigende bis lebensgefährdende Behandlung von Aufklärer:innen und Whistleblowern muss immer wieder öffentlich gebrandmarkt werden, auch um zu zeigen, dass Wirtschaftskriminalität kein „Kavaliersdelikt“ ist, als welches sie gern hingestellt wird.

Transparenz klingt bescheiden – ist aber ein hohes Gut.

Zu diesem Gedanken habe ich in meinem bereits genannten Buch einige Ausführungen gemacht. Obwohl immer zu hören ist, wer nichts zu verbergen habe, könne nicht gegen Transparenz sein, ist Transparenz doch ein höchst umkämpftes Terrain. Und mit jeder Form von Privatisierung öffentlicher Güter wird Transparenz weiter eingeschränkt. Von daher ist der Einsatz für Transparenz nicht nur ein Kampf für das Recht und den Rechtsstaat, sondern auch ein Kampf für Demokratie.

Die strukturelle Kriminalitätsaffinität des Kapitals ist unübersehbar und muss öffentlich thematisiert werden.

Ich gebe zu, dass der Begriff „Kriminalitätsaffinität“ keine griffige Kurzformel ist. Dennoch dürfte seine Erläuterung angesichts der leitenden Prinzipien unserer Wirtschaftsordnung nicht so schwierig sein. Diese sind ausgerichtet an Messziffern, deren oberste die Kapitalrendite ist.

Die Renditen der verschiedenen Kapitalanlagen werden wiederum untereinander verglichen („Benchmarking“ genannt), was zu einer ständigen Jagd nach der besten Anlageform führt. Auf die Spitze getrieben hat es der größte Finanzinvestor der Welt, BlackRock, dessen Deutschland-Vertreter bis vor kurzem noch Friedrich Merz war. BlackRock verfügt für sein „Benchmarking“ nämlich über den größten IT-Simulationsrechner der Welt mit dem treffenden Namen „Aladdin“.

Wenn aber Spitzenrenditen die oberste Richtschnur für wirtschaftliches Handeln sind, geraten der Rechtsstaat und die Demokratie blitzschnell in Gefahr, weil ihnen völlig andere, um nicht zu sagen entgegengesetzte Leitvorstellungen zugrunde liegen. Von daher stellt sich jeden Tag aufs Neue das Problem der Einhegung. Wenn aber die offizielle Politik die der Förderung des Kapitals in Gestalt seiner großen Unternehmen ist, und wenn Politik auch noch deren Beraterkompetenz nutzt oder auf sie angewiesen ist, dann wird die Einhegung ganz schnell zur Fessel.

Es stellt sich sogar die Frage, ob wir nicht eine ethische Diskussion brauchen, damit wir nicht einer wirtschaftskriminellen Schlange nach der anderen den Kopf abschlagen, während ihr – wie bei der Hydra – mehrere neue nachwachsen, wie es Prof. Jarass am Beispiel des Kampfes gegen die Cum-Ex-Geschäfte ausgeführt hat.

Diesen Widerspruch öffentlich zu thematisieren, wird inzwischen zu einer Überlebensfrage, sei es im Hinblick auf die Ökologie, sei es im Hinblick auf Krieg und Frieden.

Der hier abgedruckte Text entspricht dem Vortrag, den Herbert Storn auf der Fachtagung von Business Crime Control zum Thema „Cum/Ex-Skandal – Steuerbetrug mit System“ hielt. Die Tagung fand am 11. Juni 2022 in Frankfurt am Main statt.

Sanktionen – für wen oder was?

von Reiner Diederich



Sanktionen sind ein zweischneidiges Schwert. Während sie Länder bestrafen und dadurch Kriegstreiber treffen sollen, schaden sie auch kleinen Leuten, die wenig für die Politik ihrer Regierung und der hinter ihr stehenden Machtgruppen können. Andererseits gilt immer noch der Spruch eines alten Ostermarsch-Plakates: „Ohne kleine Leute keine großen Kriege“. Wer nur mitläuft und nicht das ihm Mögliche tut, Frieden zu bewahren oder ihn wieder herzustellen, ist auch in gewisser Weise mitverantwortlich für die Folgen.

Falsch ist es, von Sanktionen zu erwarten, sie würden eine Bevölkerung dazu bringen, sich von ihren Kriegsherren abzuwenden. Meist ist das genaue Gegenteil der Fall. Sie schweißen zusammen, weil die Propaganda der Kriegsherren sie dazu nutzen kann, die Feindseligkeit des Feindes zu belegen und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Gegenwehr zu begründen.

In der Presse feiert man seit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, dass millionenschwere Yachten russischer Oligarchen, gegen die Sanktionen verhängt worden waren, in europäischen Häfen an die Kette gelegt werden. Tatsächlich handelt es sich nur um einen Bruchteil von deren jeweiligem

Vermögen. Das meiste haben sie sowieso schon längst über Strohmänner in Steueroasen versteckt oder in ganz seriösen internationalen Investments gebunkert. Aber im Zeitalter der Medien erscheint Symbolpolitik oft wichtiger als die schnöde Wirklichkeit. Außerdem: Wenn man wirklich etwas gegen große Vermögen unternehmen will, geht das ganz schön ans Eingemachte.

Man müsste ein weltweites Oligarchen-Register fordern, um verstecktem Vermögen auf die Schliche zu kommen – nicht nur für russische, sondern für alle Oligarchen, auch für ukrainische. Führende Wirtschaftswissenschaftler wie Joseph Stiglitz aus den USA oder Thomas Piketty aus Frankreich haben das erkannt. Sie forderten die G-20-Staaten auf, ein solches Register zu schaffen. Auch Steuerhinterziehung, Geldwäsche und organisiertes Verbrechen könnten auf diese Weise besser bekämpft werden.

In einem Offenen Brief, der von ihnen und den anderen Mitgliedern der Unabhängigen Kommission für die Reform der weltweiten Steuergesetzgebung unterschrieben wurde, heißt es, russische Oligarchen hätten schätzungsweise „mindestens eine Billion Dollar“ im Ausland untergebracht, oft in Unternehmen, „de-

ren wahre Besitzer schwer zu ermitteln sind“. Die Staaten stünden hier vor einer „Mauer der Undurchsichtigkeit“. (Leonhard Landes: „Wirtschaftswissenschaftler fordern weltweites Oligarchen-Register“, Die Welt online, 19. April 2022)

Warum Sanktionen gegen diese Superreichen so mühsam durchzusetzen sind, fragte die Frankfurter Rundschau im Zusammenhang mit einem Bericht über den vom Tax Justice Network herausgegebenen „Schattenfinanzindex 2022“. Die Antwort: „Da rächt sich jetzt, dass Intransparenz lange Zeit quasi ein Geschäftsmodell war und noch ist, mit dem Staaten Privatpersonen und Konzerne mit ihren Milliarden locken.“ Geschätzte zehn Billionen US-Dollar würden im globalen Schattenfinanzmarkt zirkulieren. Dabei seien nicht die Steueroasen in der Karibik das Hauptproblem. „Sondern mit den USA, Großbritannien, Deutschland, Italien und Japan fünf der G7-Staaten, in denen laut Report die Hälfte der in Schattenfinanzplätzen geparkten Billionen vermutet werden.“ Die USA führten die Liste an, gefolgt von der Schweiz und Singapur. Auf Platz sieben befand sich Deutschland – das 2020 noch an vierzehnter Stelle stand.

Die Bundesrepublik hat also erheblichen Nachholbedarf, um nicht mehr als Steueroase und „Paradies für Geldwäsche“ (so unisono die deutschen Leitmedien) mitten in Europa gelten zu müssen. Im 2017 beschlossenen deutschen Transparenzregister seien „noch lange nicht alle Unternehmen erfasst“, erklärte Christoph Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit. Und oft seien „nur Anwälte als Treuhänder eingetragen, damit blieben die eigentlichen Eigentümer oder Eigentümerinnen im Dunkeln.“ (Tobias Schwab: „Verstecktes Geld“, Frankfurter Rundschau, 18. Mai 2022)

Impressum:

Herausgeber: Vorstand von Business Crime Control e.V.

Redaktion:

Gerd Bedszent, Reiner Diederich, Victoria Knopp, Joachim Maiworm

Redaktionskontakt:

big-redaktion@businesscrime.de

BIG Business Crime online:

www.businesscrime.de

Layout: Fabio Biasio